Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 645/2017

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:KämmereiDatum:26.09.2017Bearbeiter:Kathleen AltmannWahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Birkholz	06.09.2017	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Cobbel	09.10.2017	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Grieben	24.10.2017	abgelehnt	0 5 0
Ortschaftsrat Bellingen	12.10.2017	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	12.10.2017	empfohlen mit Änderungen	4 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	12.10.2017	z. Kenntnis genommen	
Ortschaftsrat Uetz	16.10.2017	empfohlen (vorbehaltlich mit Einarbeitung Änderungen)	3 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	17.10.2017	empfohlen	6 0 0
Ortschaftsrat Demker	17.10.2017	empfohlen	3 1 0
Ortschaftsrat Hüselitz	17.10.2017	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	17.10.2017	empfohlen (Staffelung bis 2023)	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	17.10.2017	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	17.10.2017	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	17.10.2017	abgelehnt	0 4 0
Ortschaftsrat Jerchel	19.10.2017	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	19.10.2017	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	19.10.2017 21.11.2017	vertagt empfohlen (mit Anmerkung)	 6 0 0
Ortschaftsrat Windberge	19.10.2017	Anhörung OBM (16.10.17)	
Ortschaftsrat Schernebeck	23.10.2017	nicht empfohlen	0 4 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	23.10.2017	empfohlen	5 0 4
Hauptausschuss	01.11.2017 04.12.2017	vertagt empfohlen (mit Änderungen in Satzung)	9 0 1
Stadtrat	08.11.2017 13.12.2017	vertagt beschlossen	mehrheitlich Ja

Betreff: Entgelt- und Benutzungsordnung für Kommunale Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die ab 01.01.2018 gültige Entgelt- und Benutzungsordnung für Kommunale Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Angestrebte Mehreinnahme	Mittel bereits veran- schlagt			s veran-	Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2018				
7.500,00 EUR Produkt-Konto:					
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Entgelt- und Benutzungsordnung, Ka	alkulationsvarianten
---------------------------------------------	----------------------

Andreas Brohm
Bürgermeister
Siegel

BV 645/2017 Seite 2 von 4

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag Einheitsgemeinde ist das geltende Ortsrecht zum 31.12.2014 ausgelaufen.

Dementsprechend haben auch die Gebührensatzungen über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ihre Gültigkeit verloren. Durch entsprechende Fortgeltungssatzungen wurde die Gültigkeit bis zum 31.12.2017 verlängert.

Die Verwaltung war aufgefordert für die Nutzung kommunaler Einrichtungen eine Kalkulation von Entgelten vorzunehmen. Da die Bereitstellung von kommunalen Räumlichkeiten zur Nutzung keine Pflichtaufgabe einer Kommune ist, kann hier mittels privatrechtlichem Vertrag eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden. Somit kann auch eine Kalkulation nach § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt

"Landkreise und Gemeinden erheben als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird."

entfallen.

Für alle Räumlichkeiten in den Ortschaften (mit Ausnahme Tangerhütte) wurde auf der Basis der tatsächlichen Kosten des Haushaltsjahres 2016 eine Kalkulation erarbeitet. Da es in Tangerhütte kein Dorfgemeinschaftshaus im engeren Sinne gibt, sondern eine Veranstaltungsstätte, die Eintrittspreise kalkuliert, musste diese bei der Vorbetrachtung ausgelassen werden.

Bei dieser Kalkulation wurden die Nutzungsstunden bestimmter Nutzergruppen ins Verhältnis zu den angefallen Kosten gesetzt. Nutzungsstunden entgeltbefreiter Nutzer wurden bei der Kalkulation der Entgelte herausgerechnet. Die Nutzungsstunden entgeltpflichtiger Nutzung und die darauf entfallenden anteiligen Kosten bilden die Grundlage der Entgeltkalkulation. Diese beinhaltet eine Abbildung von drei möglichen Kalkulationsvarianten

tatsächl. Kosten, Durchschnittswert, Bestuhlung.

Bei allen Kalkulationsvarianten gelingt es nicht, alle kommunalen Räumlichkeiten annähernd vergleichbar darzustellen. Aus diesem Grund ist eine Entgeltfestlegung erfolgt, die sich an den drei Kalkulationsvarianten orientiert, gleichzeitig aber marktfähige Preise hervorbringt.

Diese Herangehensweise wurde mit den anwesenden Ortsbürgermeister/innen in den Zusammenkünften am 22.08.2017 und am 19.09.2017 abgestimmt.

Die durchschnittliche Kostensteigerung bei den Entgelten beträgt ca. 45 %. In einzelnen Räumlichkeiten gibt es 100 % Kostensteigerung der Entgelt in anderen eher eine mäßige von 15 % oder 20 %.

Die Erhöhung der Entgelte ist dennoch zwingend notwendig, um die Kostendeckung allgemein im Produkt 57300 zu erhöhen. Diese war oftmals von der Kommunal-aufsichtsbehörde bemängelt, da die finanzielle Ausstattung der Einheitsgemeinde wenig Spielraum für freiwillige Aufgaben ermöglicht. Die Kostensteigerung bei den Entgelten trägt zum Erhalt dieser kommunalen Einrichtungen bei, da der jährliche Zuschussbedarf entsprechend sinkt.

Auch für das Kulturhaus in Tangerhütte wurde eine Entgelterhöhung vorgenommen. Diese liegt bei gut 20 %. Im Kulturhaus Tangerhütte besteht die Möglichkeit im Saal mit bis zu 400 Personen zu feiern und den Konzertsaal für ca. 45 Personen anzumieten.

Die Benutzungsordnung wurde für alle Ortschaften angeglichen und eine einheitliche Nutzungsvereinbarung geschaffen.

BV 645/2017 Seite 3 von 4

Die vereinbarten Entgelte ab dem 01.01.2018 sehen wie folgt aus:

Ortschaft	Vers.raum 1	Vers.raum 2	<u>Saal</u>
Bellingen	50,00 €		150,00 €
Birkholz	130,00 €		
Bittkau	40,00 €		100,00 €
Cobbel	80,00 €		
Demker	75,00 €		150,00 €
Elversdorf	65,00 €		
Grieben	130,00 €	150,00 €	
Klein Schwarzlosen	50,00 €		
Jerchel	90,00 €		
Kehnert	60,00 €		140,00 €
Lüderitz	130,00 €	150,00 €	
Ringfurth	100,00 €		
Sandfurth	100,00 €		
Schelldorf	20,00 €		130,00 €
Schernebeck	30,00 €	120,00 €	
Schönwalde	50,00 €		100,00 €
Tangerhütte	120,00 € (Konzertsaal)		600,00 €
Uchtdorf	65,00 €		130,00 €
Uetz	50,00 €	50,00 €	
Weißewarte	85,00 €		
Windberge	105,00 €	105,00 €	220,00 €

Hauptausschuss 04.12.2017

Der Hauptausschuss empfiehlt dem SR die **BV 645/2017** mit den eingearbeiteten Änderungen (It. Schreiben vom 14.11.2017 sowie Aufnahme von Küchenutensilien in die Schadensanzeige) zu beschließen.

BV 645/2017 Seite 4 von 4